
**ERKLÄRUNG ZUM DATENGEHEIMNIS UND ZUR WAHRUNG VON
GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSEN
(VERSCHWIEGENHEITSVEREINBARUNG)**

WICHTIGER HINWEIS:

Um die Gefahr zu reduzieren, dass Sie unpassende Vertragsmuster verwenden oder Vertragsmuster in gesetzwidriger Weise abändern, ersuchen wir Sie aber, folgende Tipps zu beachten:

1. Überprüfen Sie zuerst, ob das verwendete Vertragsmuster für Ihren arbeitsrechtlichen Sachverhalt passt!
2. Nehmen Sie Änderungen nur in unbedingt notwendigem Ausmaß vor! Die Texte sind an die Bedürfnisse der Arbeitgeber angepasst und nützen die sich bietenden gesetzlichen (und kollektivvertraglichen) Möglichkeiten für Arbeitgeber aus.
3. Im Falle von Unklarheiten wenden Sie sich bitte unbedingt an Ihren arbeitsrechtlichen Berater in der Wirtschaftskammer! Dieser kann Ihre konkreten Textentwürfe durchsehen und auf ihre Gesetzmäßigkeit überprüfen.

Erläuterung: Dieses Muster kann entweder selbständig oder im Rahmen eines Dienstvertrages verwendet werden.

Dieses Muster ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Zwischen der

Firma

(im Folgenden Arbeitgeber genannt)

und

Herrn/Frau

(im Folgenden Arbeitnehmer genannt)

wird folgende

**VERSCHWIEGENHEITSVEREINBARUNG
ZUM DATENGEHEIMNIS UND ZUR WAHRUNG
VON GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSEN**

abgeschlossen:

Der Arbeitgeber weist den Arbeitnehmer darauf hin, dass er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit voraussichtlich Kenntnis von personenbezogenen Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen erhält. Alle diese Informationen sind absolut vertraulich zu behandeln und unterliegen den Bestimmungen des österreichischen und europäischen Datenschutzrechts sowie des österreichischen Wettbewerbsrechts.

1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über betriebsrelevante Informationen von Kunden, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern. Von dieser Pflicht zur Verschwiegenheit sind insbesondere umfasst:

- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie anvertraute Vorlagen gem. § 11 UWG;
- Sämtliche personenbezogene Daten aus der Datenverarbeitung, die dem Arbeitnehmer ausschließlich beruflich anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, gem. § 6 Datenschutzgesetz.

2. Über Aufforderung durch den Arbeitgeber hat der Arbeitnehmer sämtliche analogen oder digitalen Aufzeichnungen über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und über betriebsrelevante Informationen von Kunden, Lieferanten und sonstigen Vertragspartnern im Sinne des Abs. 1 an den Arbeitgeber zurückzustellen. Diese Verpflichtung besteht ohne Aufforderung bei Beendigung des Dienstverhältnisses.
3. Der Arbeitnehmer hat ihm anvertraute Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten.
4. Der Arbeitnehmer darf personenbezogene Daten nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung des jeweiligen Vorgesetzten verarbeiten und übermitteln. Es ist ihm insbesondere untersagt,
 - Daten an unbefugte Empfänger innerhalb und außerhalb des Unternehmens zu übermitteln oder sonst zugänglich zu machen;
 - sich unbefugt Daten zu beschaffen oder zu verarbeiten;
 - personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck zu verarbeiten, als zu jenem Zweck, der mit seinem Aufgabenbereich verbunden ist.
5. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung gelten die festgelegten Verschwiegenheitspflichten sowohl gegenüber dem Beschäftiger als auch gegenüber dem Überlasser.
6. Der Arbeitnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie der Missbrauch anvertrauter Vorlagen zum Zwecke des Wettbewerbes gem. § 11 UWG gerichtlich strafbar ist. Auch die Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht ist gem. § 63 DSG ein gerichtlich strafbares Verhalten. Die Verletzung des Datengeheimnisses ist nach § 62 DSG mit einer Verwaltungsstrafe bedroht.
7. Der Arbeitnehmer nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Verletzung der gesetzlichen, sich aus § 11 UWG und § 6 DSG ergebende Verschwiegenheitspflicht einen Entlassungsgrund darstellt.
8. Die Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bestehen unbegrenzt über das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses hinaus.

⇒ *Optionale Zusatzklausel:*

9. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich im Falle der Verletzung dieser Vereinbarung oder der gesetzlichen Bestimmungen der § 11 UWG und/oder § 6 DSG zur Leistung von Schadenersatz. Dieser wird - ohne Rücksicht auf den tatsächlich eingetretenen Schaden - durch Vereinbarung einer Konventionalstrafe pauschaliert, und zwar im Ausmaß von Nettomonatsentgelten. Der Arbeitnehmer erkennt ausdrücklich die Angemessenheit der Konventionalstrafe.

....., am

Ort

Datum

.....

Arbeitgeber

gelesen und ausdrücklich einverstanden

Arbeitnehmer